



# **Hauptsatzung** **des Main-Kinzig-Kreises**

nach Berücksichtigung aller Änderungen; Stand Juni 2006

## **I. Abschnitt:**

### **Kreistag, Kreistagsausschüsse, Kommissionen, Kreisausschuss,** **Bürgerbeauftragte(r) und Beauftragte(r) für Fragen ausländischer** **Mitbürger/innen**

#### **§ 1**

1. Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises wird auf 87 Abgeordnete festgelegt.
2. Der Kreistag wählt nach dem Auftrag des § 31 HKO zur Vertretung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden fünf Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
3. Der Kreistag bildet ein Präsidium, dem die Kreistagsvorsitzende / der Kreistagsvorsitzende, ihre / seine fünf Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden sowie drei weitere Beisitzerinnen / Beisitzer angehören.

#### **§ 2**

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Partnerschaften
  - c) Soziales und Familie
  - d) Struktur, Bau, Wirtschaft und Verkehr
  - e) Umwelt und ländlicher Raum
  - f) Regionalentwicklung und Demografie
2. Der Kreistag kann für besondere Aufgaben jederzeit weitere Ausschüsse bilden.
3. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 12 Kreistagsabgeordnete
4. Gemäß § 33 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO setzen sich alle gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung zu bildenden Kreistagsausschüsse nach dem Sitzverhältnis der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die Fraktionen benennen dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

### § 3

Dem nach § 36 HKO zusammengesetzten Kreisausschuss gehören neben dem Landrat ein hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter sowie ein weiterer hauptamtlicher Kreisbeigeordneter an; im übrigen gehören ihm 13 weitere ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an.

### § 4

Der Kreistag wählt einen Bürgerbeauftragten (BB), der Anliegen und Beschwerden aus der Bürgerschaft entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, auf ihre Erledigung hinzuwirken hat. Seine Aufgabe sollte es sein, als Vermittler zwischen dem Bürger und der Kreisverwaltung in den Fällen aufzutreten, in denen es dem Bürger nicht gelingt, die Berechtigung seiner Forderungen gegenüber der Verwaltung geltend zu machen und durchzusetzen. Der Bürgerbeauftragte ist nur dem Kreistag verantwortlich und handelt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des Kreistages. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Über seine ehrenamtliche Tätigkeit erstattet er dem Kreistag halbjährlich einen Bericht.

### § 4a

Der Kreistag wählt eine/n Beauftragte/n für die Förderung der Integration ausländischer Mitbürger/innen. Die/der Integrationsbeauftragte fördert das gegenseitige Verständnis zwischen der deutschen und der ausländischen Bevölkerung.

Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Kreistages.

Über die ehrenamtliche Tätigkeit ist dem Kreistag jährlich zu berichten.

## **II. Abschnitt:**

### **Ersatz des Verdienstausfalles, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung**

### § 5

Ersatz des Verdienstausfalles, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Reisekosten werden gezahlt entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO.

### **III. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachung; Haushaltswirtschaft und Inkrafttreten**

##### **§ 6**

1. Beschlüsse des Kreistages, die öffentlich bekannt zu machen sind (Satzungen, Gebührenordnungen, Steuerordnungen, Polizeiverordnungen usw.), sind, falls nicht eine andere Form der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, durch den Kreisausschuss in den Kinzigtal-Nachrichten, im Hanauer Anzeiger, im Gelnhäuser Tageblatt, in der Frankfurter Rundschau, im Gelnhäuser Bote, im Bergwinkel-Wochenbote, im Maintal-Tagesanzeiger und in der Gelnhäuser Neuen Zeitung durch Abdruck ihres vollen Wortlautes zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist auch die etwa erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des zuletzt erschienenen Verkündigungsorganes.
2. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24.
3. Für die Bekanntmachung anderer im eigenen Wirkungsbereich oder bei der Ausführung von Weisungsaufgaben ergangener und für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen oder Verlautbarungen der Kreisverwaltung gilt die Regelung gem. Ziff. 1 entsprechend.
4. In den Fällen, in denen die Bekanntmachung durch Offenlegung (Auslegung) gesetzlich vorgesehen oder zugelassen ist, sind die bekannt zu machenden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundenen Texte und Erläuterungen im Main-Kinzig-Forum, Gelnhausen, Barbarossastraße 16 - 24, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, an insgesamt sieben Arbeitstagen von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme für jeden Interessenten bereit zu halten.

Auf die Auslegung ist mit Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegungszeit in den in § 6 Nr. 1 Satz 1 der Satzung benannten Tageszeitungen hinzuweisen; der Hinweis auf die bevorstehende Auslegung ist spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

5. Kann die in Nr. 1 der Satzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt die Bekanntgabe durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24 oder öffentlichen Ausruf (Notverkündung).

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der in Nr. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

6. Öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes sind an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums, Gelnhausen, Barbarossastraße 24, auszuhängen.

### **§ 6a**

Die Haushaltswirtschaft wird entsprechend des § 52 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

### **§ 7**

Diese Hauptsatzung trat mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 5. Juni 1981 in Kraft; die Neufassung der §§ 1, 2 und 3 (I. Abschnitt) sowie § 5 (II. Abschnitt) trat ebenfalls am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 15. Mai 1985 in Kraft. Änderungen des § 6 traten ab 01.01.1987, 01.07.1987 und 01.08.1988, Änderungen der §§ 1, 2 und 3 traten am 10.05.1989 in Kraft. Die Ergänzung um § 4a trat am 09.09.92 in Kraft. Die Änderung des § 2 trat am 25.05.97 und des § 3 trat am 31.07.97 in Kraft. Die Änderung des § 2 Abs. 1 und 3, § 3 zweiter Halbsatz und § 4a trat am 03.06.01 sowie erneut am 07.09.01 in Kraft. Die Änderung des § 1 trat am 22.04.2004 in Kraft. Die Änderung des § 6 Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie die Ergänzung um § 6a trat am 03.08.05 in Kraft. Die Änderung des § 3 trat am 25.05.06 in Kraft.

Gleichzeitig traten die alten Fassungen der vorgenannten Paragraphen außer Kraft.

Gelnhausen den 09.06.2006

Der Kreisausschuss des  
Main-Kinzig-Kreises

gez. Erich Pipa  
Landrat